

- 3.5 Überdies geht die Entwurfsbegründung (dort Seite 14) fehlerhaft davon aus, dass für das Plangebiet keine Turbulenzgutachten zu erstellen sei.

Ausweislich der Entwurfsbegründung ist die Erstellung eines Turbulenzgutachtens nur bei Nichteinhaltung der fünffachen Rotorabstände (Rotordurchmesser) in Hauptwindrichtung und der dreifachen Rotorabstände in Nebenwindrichtung erforderlich.

Der genannte Abstand wird indes durch die geplanten beiden WEA (1x N117 und 1x N131) in Hauptwindrichtung nicht eingehalten. Darüber hinaus liegen mindestens zwei Bestands-WEA näher als der dreifache Rotorabstand und eine Bestands-WEA näher als der fünffache Rotorabstand zu den geplanten Anlagenstandorten.

- 3.6 Zudem wird in der aktuellen Entwurfsplanung die im Geltungsbereich des Änderungsentwurfs liegende Richtfunkstrecke entgegen der gesetzlichen Vorgabe aus § 1 Abs. 6 Nr. 8d und 10 BauGB aktuell nicht hinreichend berücksichtigt.
- 3.7 Darüber hinaus wurde neben dem Änderungsentwurf ein „Umweltbericht“ ausgelegt. Darin heißt es auf Seite 3, dass es sich bei dem Umweltbericht um eine Umweltverträglichkeitsprüfung handeln soll. Diese Aussage ist fehlerhaft, da ein Umweltbericht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ersetzt.
- 3.8 Darüber hinaus enthält der ausgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (dort Seite 124) fehlerhafte Aussagen zur Bewertung der Vorhabenstandorte bzgl. des Rotmilans.

So heißt es dort:

„Die Vorhabenstandorte befinden sich nicht im Ausschlussbereich [...]“

Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden und lässt sich nicht aus den Ausführungen des Fachbeitrags ableiten.

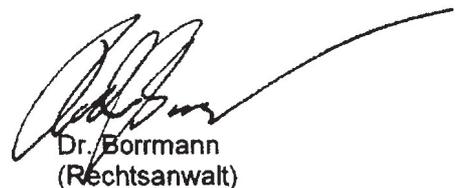
Insbesondere aus auf ebenfalls auf Seite 124 dargestellten Übersichtskarte und der angegebenen Entfernung von 1005 m für den Horst Nr. 6 sowie der räumlichen Lage der Wechselhorste Nr. 5 und 7 kann eine eindeutige Verneinung zum Horststandort des Rotmilans innerhalb des Ausschlussbereiches nicht explizit abgeleitet werden.

Nach dem Vorsorgeprinzip müssen die Empfehlungen aus AAB-WEA Teil Avifauna LUNG 2016 für den Ausschlussbereich für diesen Horststandort angewandt werden. Hieraus folgt, dass die Bewertung des vorhabenbedingten Tötungsrisikos vollständig neu analysiert werden muss. Der Schädigungstatbestand ist ebenfalls neu zu bewerten.

- 3.9 Schließlich ist das ausgelegte Schallgutachten fehlerhaft, da darin zwei Immissionsstandorte (Hamburg Frachtw. 1, Hasenhäge und Posten, Uelitz) nicht berücksichtigt werden.
- 3.10 Darüber hinaus fehlen Festsetzungen zu Ausgleichsflächen sowie zu Vermeidungsmaßnahmen.
4. Nach alledem ist den Einwendungen abzuhelpen und der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.1 „Windpark Sülte“ in der Art anzupassen, dass die Anlagenstandorte unserer Mandantin entsprechend der vorgenannten Maßgaben realisiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Gelner


Dr. Borrmann
(Rechtsanwalt)